15ter Jahrgang. 2tes Quartal.

# Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dinstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 21 Sgr. 3 Pf. vierteljährlich.
Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

## Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 37. Dienstag, den 30. Mai. 1848.

### Frankfurter Briefe
an die Redaction des Oelsner Wochenblatts.

Ich bin hier erst den 19. Morgens angekommen, weil die Post- und Eisenbahn-Verbindung nicht überall zusammenstimmte; versäumt habe ich dabei den feierlichen Einzug der Abgeordneten in die Paulskirche unter ungemeinem Jubel und vielen tausend dreifarbigen Fahnen, — aber keine wichtige Verhandlung. In der Nacht vom 17. zum 18. Mai sah ich in Thüringen viel Feuer auf den Höhen zur Vorfeier der Eröffnung des Reichstags.

Bis jetzt haben wir zwar fast täglich Sitzungen und oft mehrmals täglich Zusammenkünfte in den Ausschüssen und freiwillige Zusammenkünfte, zu Hunderten gehabt, aber noch weiter nicht viel zu Stande gebracht, als die Wahl eines vorläufig Vorsitzenden. Heinrich von Gagern, hessischer Ministerpräsident, ist ein vorzüglicher Mann und dürfte bald eine der höchsten Stellen in Deutschland bekleiden. Er sprach, sobald er gewählt war, unumwunden aus: „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesammte Volk. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränität der Nation.“ Auch ist hier fast Alles einig, daß die Souveränität des deutschen Volks jetzt nur beim Reichstage sich befinde.

Daß wir sonst noch nicht weiter sind, darf niemand wundern. Wir müssen uns erst kennen lernen, erst in die Formen finden, erst die tüchtigsten Männer herausfinden. Uebrigens sind schon über 100 Anträge gestellt, und schon 5 Deputationen in Thätigkeit. Das Nächste, was wir vorhaben, ist die Prüfung der Wahlen und die Erledigung von Beschwerden über Wahlen, bei denen es nicht richtig zugegangen ist, und die Feststellung einer Geschäftsordnung. Erst wenn Das vorbei sein wird, können wir an die Verfassung gehn.

Ein lebhafter Streit erhob sich über den Antrag von Raveaux, nicht zu gestatten, daß die Berliner gesetzgebende Versammlung eher zusammentrete, als bis wir mit der Verfassung fertig seien. Dieser Streit ward mehr in den Versammlungen geführt, als auf dem Reichstag selbst. In jenen habe auch ich zweimal dagegen gesprochen, und auf dem Reichstag habe ich einen Verbesserungs-Vorschlag gestellt, aber nicht vertheidigen können, weil die ganze Sache auf mehrere Tage verschoben wurde. Wahrscheinlich kommt sie erst morgen zur Verhandlung. Die Rede, welche ich hatte halten wollen und welche nun überflüssig ist, werde ich zum Andenken an den Verein der Volksfreunde schicken.

Die republikanische Partei ist hier nicht stark. Zitz von Mainz und Vogt von Gießen sind die einzigen hervorstechenden Namen. Weit stärker ist die äußerste Rechte, d. i. die undeutsch und unfrei Gesinnten, darunter leider Gottes viele Preußen, an ihrer Spitze den ehemaligen Minister Graf Arnim von Britzenburg. Auch die berühmten Namen des vorjährigen Berliner allgemeinen Landtags, v. Vincke, v. Saucken-Tarputschen, Fürst Lichnowsky, selbst v. Beckerath zeigen sich nicht recht deutsch gesinnt und flößen den übrigen Deutschen wenig Vertrauen ein; was uns Andern aus Preußen betrifft, wir haben schon lange keins zu diesen Namen gehabt.

Mehr nächstens, wenn es mehr zu schildern giebt!

Frankfurt a. Main, d. 25. Mai 1848.

**A. Rösler.**

---

### Politische Rundschau.

Vom Kriegsschauplatze in Schleswig sind keine besonders wichtige Nachrichten eingegangen. Die Friedensunterhandlungen, welche jetzt gepflogen werden, mögen wohl Ursache zu der gegenwärtigen Unthätigkeit beider Partheien sein. Um England, welches die Vermittlung bei diesen Unterhandlungen übernommen hat, für sich zu gewinnen, hat Dänemark die von seinen Schiffen auszuübende Blokade für die deutschen Nordseehäfen, mit welchen Großbritannien im lebhaftesten Verkehr steht, aufgehoben und auf die Mündungen der Oder beschränkt. Wir Preußen kommen dabei schlecht weg. — Da Schweden, wie bereits in der letzten Rundschau mitgetheilt wurde, Dänemark ein Hülfscorps senden will, so hat General Wrangel, dessen Energie die vollste Anerkennung verdient, die sofortige Einberufung der vollständigen Kontingente des 10ten deutschen Bundes-Armeecorps verlangt. Auch hat derselbe der dänischen Provinz Jütland eine Kontribution von 2 Millionen Thlr. aufgelegt, als Ersatz für den dem deutschen Handel durch die Beschlagnahme unserer Schiffe zugefügten Schaden.

In Posen ist keine bedeutende Störung der öffentlichen Ruhe mehr vorgekommen. General v. Pfuel hat eine Linie gezogen, durch welche die zu Deutschland zu schlagenden Theile des Großherzogthums von den polnisch verbleibenden Kreisen getrennt werden. Zum Präsidenten der Regierung für diesen letztern Theil der Provinz Posen ist der Rittergutsbesitzer v. Kraszewski bestimmt.

Die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. ist am 18. Mai eröffnet worden. Die ersten beiden Sitzungen waren sehr stürmisch und ungeordnet. Zum vorläufigen Präsidenten der Versammlung ist Heinrich von Gagern gewählt. Nach dieser Wahl zu schließen, hat die republikanische Parthei keine Aussicht auf günstige Erfolge.

Die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung nach Berlin berufene Versammlung ist gleichfalls eröffnet worden, und zwar am 22. Mai. Zum Sitzungslokal ist der Saal der Sing-Akademie bestimmt; die erste Sitzung aber fand im Weißen Saale des königl. Schlosses statt. Se. Majestät der König eröffnete die Versammlung Mittags um 12 Uhr. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, verlas der König folgende Thronrede:

„Meine Herren Abgeordneten!

Mit freudigem Ernste begrüße Ich eine Versammlung, welche, aus allgemeiner Volkswahl hervorgegangen, berufen ist, mit Mir die Verfassung zu vereinbaren, die einen neuen Abschnitt in der Geschichte Preußens und Deutschlands bezeichnen wird. — Sie werden, davon bin Ich überzeugt, indem Sie das Werk beginnen, die doppelte Aufgabe sich stellen, dem Volke eine ausgedehnte Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates zu sichern und zugleich die Bande enger zu schließen, welche seit mehr als vier Jahrhunderten Mein Haus mit den Geschicken dieses Landes unzertrennlich verwoben haben.

Den Entwurf der Verfassung wird Meine Regierung Ihnen vorlegen.

Mit Ihnen zugleich haben sich in Frankfurt am Main die Vertreter des ganzen deutschen Volkes versammelt. — Gern hätte Ich das Ergebniß dieser Versammlung abgewartet, bevor Ich die Vertreter Meines getreuen Volkes zusammenberief. — Das dringende Bedürfniß baldiger Feststellung des öffentlichen Rechtszustandes in unserem engeren Vaterlande hat dies nicht gestattet. — Die Einheit Deutschlands ist Mein unverrückbares Ziel, zu dessen Erreichung Ich Ihrer Mitwirkung Mich versichert halte.

Die innere Ruhe des Landes beginnt sich zu befestigen.

Die völlige Wiederherstellung des Vertrauens, mit ihr die Belebung des Verkehrs und der gewerblichen Thätigkeit ist wesentlich von dem Erfolge Ihrer Wirksamkeit abhängig. — Mehrseitige Anstrengungen sind gemacht worden, um während der Stockung in vielen Gewerben Gelegenheit zur Arbeit zu schaffen. — Sie müssen fortgesetzt und ausgedehnt werden. — Bis jetzt hat der gestiegene Geldbedarf die Ersparnisse der Vergangenheit noch nicht erschöpft.

Meinen Bemühungen, den Wünschen der polnischen Bevölkerung der Provinz Posen durch organische Einrichtung zu entsprechen, ist es nicht gelungen, eine Auflehnung zu verhindern, die, so tief Ich sie beklage, Mich nicht abgehalten hat, den eingeschlagenen Weg unter nothwendiger Berücksichtigung der Ansprüche der deutschen Nationalität zu verfolgen.

Ungeachtet der großen Erschütterungen der letzten Monate sind die friedlichen Beziehungen Meiner Regierung zu den fremden Mächten nur an Einem Punkte gestört worden. — Ich darf Mich der Hoffnung überlassen, daß eine gern angenommene Vermittelung wesentlich dazu beitragen werde, die Beendigung eines Kampfes zu beschleunigen, zu dem Preußen nicht herausgefordert hat, den Ich aber als deutscher Bundesfürst aufzunehmen nicht anstehen durfte, als die Marken des gemeinsamen Vaterlandes bedroht erschienen und der Ruf zur Wahrung eines anerkannten Rechtes vom deutschen Bunde an mich erging.

Meine Politik wird sich auch in diesem Falle als eine uneigennützige und friedliche bewähren, eine Politik, der Ich, im innigen Vereine mit Deutschland, treu zu bleiben entschlossen bin.“

Am Schlusse der Rede erklärte der Minister-Präsident Camphausen die Versammlung für eröffnet. Se. Majestät verließ unter erneuertem Zuruf den Saal. Die vorläufige Leitung der Versammlung wurde dem Staatsminister von Schön, als Alters-Präsidenten, übertragen. Der Minister Camphausen verlas die königliche Botschaft an die Versammlung, mit welcher der Entwurf des Verfassungs-Gesetzes übergeben wurde, den wir weiter unten mittheilen werden. — Die ersten Sitzungen, welche die Prüfungen der Wahlen zum Zwecke hatten, bieten nichts Interessantes dar. In der Sitzung am 26. Mai, ist der Abgeordnete Milde aus Breslau zum Präsidenten der Versammlung erwählt worden. —

In Wien wurde am 15. Mai das österreichische Ministerium, in Folge einer bedeutenden Volksbewegung, zu folgenden Zugeständnissen gezwungen: 1) Das Militair darf nicht ausrücken, ohne besondern Befehl der Nationalgarden. 2) Die Burg (d. h. das kaiserliche Schloß) wird von Nationalgarden und Studenten bezogen. 3) Das politische Central-Comitee der Nationalgarde (welchem verboten worden war, sich mit politischen Sachen abzugeben,) besteht fort und wird bestätigt. 4) Die Wahlakte wird auf der breitesten Grundlage, ohne Census (d. h. es soll nicht nothwendig sein, daß der Wähler oder der zu Wählende so und so viel Einkommen besitzt) — direkt aus dem Herzen des Volkes hervorgehend, noch einmal ausgearbeitet und die erste Kammer darf mit keiner Stimme vom Kaiser beschickt werden. —

Wien schwamm in Jubel über diese Erfolge; da verbreitete sich die Kunde, daß am Abende des 17. Mai der Kaiser auf Antrieb eines Theils des hohen Adels heimlich die Stadt verlassen habe und mit der ganzen kaiserlichen Familie nach Tyrol geflüchtet sei. Dieses Ereigniß brachte eine fürchterliche Aufregung hervor; aber Dank den kraftvollen Maaßregeln der Minister wurde die öffentliche Ruhe doch nicht bedeutend gestört. Einige Wenige versuchten zwar die Republik auszurufen; aber sie fanden bei der Menge nicht den geringsten Anklang; sie wurden sogar vom Volke auf der Stelle verhaftet. — Das Ministerium schickte sogleich die beiden Grafen Hoyts und Wilczek dem Kaiser nach, um ihn zur Rückkehr zu bewegen. Sie trafen den Kaiser erst in Inspruck, der Hauptstadt von Tyrol. Er erklärte, daß er alle Zusicherungen, welche er dem Volke gemacht habe, halten, aber vors Erste noch nicht nach Wien zurückkehren werde.

In Paris ging es an demselben Tage, an welchem in Wien die Volksbewegung stattfand, noch stürmischer zu. In der Nationalversammlung sollte über den den Italienern und Polen zu leistenden Beistand verhandelt werden. Unter dem Anschein, Bittgesuche zu Gunsten der genannten beiden Nationen überreichen zu wollen, drang eine ungeheure Masse Volks, die durch Arbeiter aus den benachbarten Orten verstärkt war, in den Sitzungssaal ein. Ihr Verhalten wurde immer ungestümer, bis endlich ihre Anführer die National-Versammlung für aufgelöst erklärten, die gegenwärtige Regierung (die sogenannte Executivgewalt) absetzten und an ihre Stelle eine provisorische Regierung, aus 8 Mitgliedern bestehend, einsetzten. Diese letztere begab sich sogleich nach dem Stadthause, um von da aus ihre Wirksamkeit zu beginnen. Der alten Regierung aber gelang es, mit den Nationalgarden, welche ihr treu geblieben waren, den Saal der National-Versammlung von den Eindringlingen zu säubern, das Stadthaus gleichfalls von den Empörern zu räumen und die Anstifter des ganzen mißlungenen Handstreichs festzunehmen. Welcher Art die Eintags-Regierung gewesen wäre, wenn sie länger am Ruder hätte bleiben können, beweist die erste Maaßregel, die sie vorschlug: eine Kapitalsteuer von 100 Millionen, bloß aus dem Beutel der Reichen.

In Madrid, der Hauptstadt von Spanien, wurde am 7. Mai ein Soldatenaufstand versucht; aber auch er mißglückte.

Am 31. Mai sollen zwei Congresse oder berathende Versammlungen eröffnet werden, nämlich ein Seecongreß in Hamburg, welcher über die zum Schutz der deutschen Küstenländer zu treffenden Maaßregeln verhandeln soll, und eine Slavenversammlung zu Prag in Böhmen, von welcher Alles berathen werden wird, was das Beste der slavischen Volksstämme erfordert und was sie in dieser wichtigen Zeit zu thun haben.

Nachrichten aus London zufolge, soll eine Vermittlung der schleswig-holsteinschen Angelegenheiten dadurch herbeigeführt werden, daß der Prinz Friedrich von Hessen seinem Erbfolgerechte an Dänemark entsage und der dänische König den neunzehnjährigen Sohn des Herzogs von Augustenburg als Thronerben anerkenne, der deutsche Theil Schleswigs aber, mit Holstein vereinigt, dem deutschen Bunde einverleibt werde.

---

## Verfassungs-Gesetz
für
den preußischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volks für Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Unterthanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung verkünden:

### Titel I. Von dem Staatsgebiet.

§. 1. Alle Landestheile der preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preußische Staatsgebiet.

§. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

### Titel II. Von den Rechten der Preußischen Staatsbürger.

§. 3. Die Bedingungen für die Erwerbung und

den Verlust des preußischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 4. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§. 5. Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.

§. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

§. 7. Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 8. Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt worden.

§. 9. Die Strafe der Vermögens-Confiscation findet nicht statt.

§. 10. Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubens-Bekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, so weit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

§. 11. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

§. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 13. Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

§. 14. Die Presse ist frei. Die Verfolgung und Bestrafung ihres Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt. Die Censur bleibt für immer aufgehoben.

§. 15. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

§. 16. Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

§. 17. Das Petitionsrecht steht allen Staatsbürgern zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

§. 18. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen davon können nur auf Grund und Gesetzen und nur zum Zweck eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

§. 19. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Titel III. Vom Könige.

§. 20. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 21. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.

§. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staats-Aemter.

§. 24. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

§. 25. Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers (§. 23.) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

§. 26. Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.

§. 27. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

§. 28. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

§. 29. Die Krone ist, den königl. Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 30. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

§. 31. Ist der König minderjährig, oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 32 Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

§. 33. Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetzverletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der anderen Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

§. 35. Die Minister sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staatsbeamte in die Kammer-Sitzungen abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse, wie den Ministern zustehen.

Titel V. Von den Kammern.

§. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und 2 Kammern ausgeübt. **Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.**

§. 37. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 38. Die erste Kammer besteht 1) aus den Prinzen des Königl. Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben; 2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thalern jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thlrn. jährlich nicht nachzuweisen vermag. 3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

§. 39. Wählbar für die erste Kammer (§. 38²) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Rthlrn. jährlich beziehen, oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Rthlr. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und die Ober-Bürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahre verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten.

§. 40. Die nach §. 38³ zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetze vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz

vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammer können jederzeit wieder gewählt werden.

§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienst annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

§. 47. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt.

§. 48. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern.

§. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.

§. 50. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder zehn Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungs-Periode ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.

§. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmen-Mehrheit vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht ein Drittheil ihrer Mitglieder anwesend ist.

§. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift überreichen.

§. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften, Beschwerden, über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Kammer auf ihr Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

§. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

(Schluß folgt.)

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

## Danksagung den geehrten Bewohnern Bernstadts.

Unsern herzlichen, aufrichtigen Dank sagen wir allen Denen, die bei dem uns so schmerzlichen Tode unseres theuern Sohnes, Bruders, Schwagers und Freundes, des Kaufmann Herrn **Carl Friedrich Gröger**, so freundlichen Antheil nahmen, und dadurch bewiesen, daß es dem Verblichnen in der kurzen Zeit seines Aufenthaltes daselbst schon gelungen war, sich die Liebe und Theilnahme seiner Mitbürger zu erwerben. Dank, herzlichen Dank Allen, die während seines kurzen Krankenlagers ihre Freundschaft durch so zahlreiche Nachfragen bekundeten, und ihm auf dem Gange zu seiner letzten Ruhestätte ihre Begleitung nicht versagten. Dank, aufrichtigen Dank dem Sängerchor, das ihm seine Theilnahme am Grabe so schön bewies. Dank, innigen Dank den Jünglingen, die ihn so ehrten, daß sie ihn selbst zur Ruhe trugen; Dank, tiefgefühlten Dank den Frauen und Jungfrauen, die mit dem ihnen angebornen Sinn für das Schöne und Zarte, seine Ruhestätte so sinnig ausschmückten; Dank, unaussprechlichen Dank seinen Wirthen, die sich des Alleinstehenden so liebreich und thätig annahmen, und ihn bis zum letzten Augenblicke seines Lebens so freundlich pflegten.

Möge Gott ihnen vergelten, und sie für das belohnen, was wir ihnen nie genug danken können.

Die Hinterbliebenen
zu Ernsdorf, Schweidnitz und Breslau.

Obiger Danksagung fühlt sich verpflichtet beizutreten
**Hermann Lorentz,**
zugleich im Namen der Freunde und Bekannten des Verstorbenen.

## Betreffend den Ankauf und die Verlosung junger Pferde und Rindviehes, von Seiten des Landwirthschaftlichen Vereins, so wie des Remonte-Ankaufs *pro* 1848.

Die Bekanntmachung vom 15. April c., Amtsblatt Stück 20, Seite 178, unterrichtet die Pferdezüchter, daß den 26. Juni c., Montags, der hiesige Remonte-Markt abgehalten, und die betreffende Militair-Commission, an diesem Tage, den Ankauf der jungen Pferde bewirken wird.

Indem ich die Wohllöblichen Orts-Polizeibehörden und die Löblichen Dorfgerichte hierauf aufmerksam mache, bemerke ich zugleich, daß die Aufstellung der Pferde wie gewöhnlich bei dem städtischen Dörrhause, früh 8 Uhr zu veranlassen sein wird. —

Den Pferdezüchtern ist hiervon bald Kenntniß zu geben. —

Gleichzeitig gehe ich aber auch hierdurch zur Mittheilung über, daß der hiesige Landwirthschaftliche Verein, den Ankauf junger Pferde und des Rindviehes in diesem Jahre den 12. Juli c., Mittwochs, früh um 8 Uhr, auf dem Vorwerks-Acker bei dem städtischen Kirchhofe aufnehmen wird, und sind auch hierüber die Viehbesitzer zu vergewissern. Allerdings leistet der zeitige Geldmangel, dem Unternehmen in diesem Jahre keinen Vorschub. —

Der Verein hat jedoch geglaubt, dasselbe nicht einstellen zu dürfen.

Actien à 15 Sgr., sind bei dem Schatzmeister des Vereins Herrn Apotheker Oswald hier, vom 1. Juni c. ab, zu haben, und soll, die Beziehung von Zwangs-Actien, für jedes gewonnene Pferd oder Stück Rindvieh, hinführo wegfallen.

Zu Mitgliedern der Ankaufs- und Verloosungs-Commission sind bestellt: —

1) Herr Hauptmann von Scheliha auf Zessel,
2) = Amtsrath Rönkendorf zu Süßwinkel,
3) = Major von Raven auf Postelwitz,
4) = Graf von Bethusi anf Langenhoff.
5) = Scholz Jarsetz zu Vielguth,
6) = Scholz Horn zu Mittel-Mühlatschütz.

Insofern eines oder das andere Mitglied der Commission behindert sein sollte am Geschäft Theil zu nehmen, bitte ich, mich vorzeitig davon benachrichtigen zu wollen um dann den Stellvertreter Herrn von Schack auf Weidenbach zuziehen zu können.

Oels, den 22. Mai 1848.

Königlich Landräthlich Amt. **v. Prittwitz.**